

# Gemeinde Groß Teetzleben

<b>Vorlage</b>  federführend: <b>Amt für zentrale Dienste/Finanzen</b>	Vorlage-Nr: 39/BV/095/2013 Datum: 07.01.2013 Amtsleiter/in: Gutglück, Elvira	
<b>Genehmigung der Dienstreisen des Bürgermeisters für das I. Halbjahr 2013</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
Ö	21.02.2013	39 Gemeindevertretung Groß Teetzleben

## 1. Sach- und Rechtslage:

Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften, die gemäß § 2 des Landesreisekostengesetzes von der zuständigen Behörde zu genehmigen sind. Gemäß § 22 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V ist die Gemeindevertretung Dienstvorgesetzter des Bürgermeisters und damit für die Genehmigung zuständig. Mit dieser Genehmigung hat der Bürgermeister einen versicherungsrechtlichen Schutz bei seinen Dienstfahrten.

## 2. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung genehmigt in ihrer Zuständigkeit gemäß § 22 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V die Dienstreisen des Bürgermeisters für das I. Halbjahr 2013.

## Anlage/n:

./.